

## 1. Gewinnspiele und Preisausschreiben

Preisausschreiben und Gewinnspiele sind dann erlaubt, wenn zur Wahrung der Gewinnchancen die Beantwortung einer Frage oder etwa das Absenden einer Teilnahmekarte genügt - es sich also um keine entgeltlichen Glücksspiele handelt.

Wird jedoch vom Veranstalter der Kauf einer Ware vorausgesetzt **und** für die Ware ein höherer Preis verlangt als gewöhnlich oder erfolgt die Spielteilnahme über eine Telefon-Mehrwertnummer (ist somit die Spielteilnahme beim Veranstalter nicht mehr kostenlos), so bedarf die Durchführung eines solchen Spieles einer Konzession nach dem Glücksspielgesetz.

Wenn für die Teilnahme an der Verlosung für ein Produkt keine höheren Preise als gewöhnlich verlangt werden, handelt es sich um kein entgeltliches Glücksspiel und **unterliegt somit nicht der Konzessionspflicht**. Wir möchten jedoch an dieser Stelle anmerken, dass diese Rechtsansicht zwar der Meinung des BMF folgt, jedoch bis dato **noch nicht ausjudiziert** worden ist. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BMF unter [http://www.bmf.gv.at/Glucksspiel/HufiggestellteFrage\\_752/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/Glucksspiel/HufiggestellteFrage_752/_start.htm)

Der zuwiderhandelnde Veranstalter begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer **Geldstrafe bis zu € 22.000,-** bestraft werden kann. Bei gewerblicher Durchführung liegt auch eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch vor.

## Zugabenverbot

**Neue Rechtslage: Nach der jüngsten EuGH Spruchpraxis darf ein Gewinnspiel, das sich an einen Verbraucher richtet, an einen Kauf gebunden sein**

Laut EuGH steht dem Zugabenverbot des § 9a UWG, **soweit es den B2C-Bereich (Verbraucher lt. § 1 UGB bzw. § 1 KSchG) betrifft**, die UGP-Richtlinie entgegen. Im Detail führt der EuGH zunächst aus, dass der Begriff „Geschäftspraktik“ besonders weit formuliert ist und daher auch Werbekampagnen mit dem Kauf von Waren verknüpfte Preisausschreiben darunter fallen. Das von der österreichischen und belgischen Regierung vorgebrachte Argument, dass diese Verkaufsförderungsmaßnahmen nicht von der UGP-Richtlinie erfasst wären, weil sie zeitgleich Gegenstand eines Vorschlags der Kommission für eine Verordnung gewesen wären, hat der EuGH nicht geteilt, weil dieser Vorschlag dann nicht angenommen wurde.

Aus diesem Grund ist nunmehr bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Zugaben zu unterscheiden, ob sich diese ausschließlich an Unternehmer (B2B) oder aber an Verbraucher (B2C) richten.

## B2C

Das in § 9a Abs. 1 Z 1 UWG angeordnete Verbot verstößt daher nach Ansicht des EuGH gegen den abschließenden Charakter der Liste jedenfalls unzulässiger Geschäftspraktiken in Anhang I der UGP-

RL („black list“), weil es unabhängig von den Umständen des Einzelfalles gilt. Die zum Kaufentschluss des Durchschnittsverbrauchers beitragende Koppelung des Warenbezugs mit einem Gewinnspiel ist laut EuGH nicht jedenfalls eine unlautere Geschäftspraktik.

Das im § 9a UWG enthaltene Zugabenverbot ist daher gegenüber Verbrauchern nur mehr dann anwendbar, wenn die beanstandete Geschäftspraktik im konkreten Fall irreführenden, aggressiven oder unlauteren Charakter hat. Im Anlassfall lag damit kein unzulässiges Gewinnspiel vor.

Die bisher geltenden Bedingungen (Gesamtwert ausgespielte Preise, fiktiver Lospreis, Teilnahmekarten) kommen in Folge der Judikatur des EuGH, nach nunmehr herrschender Meinung<sup>1</sup>, nicht mehr zur Anwendung.

Insbesondere ist es nach der EuGH-Entscheidung ausgeschlossen, allein die Koppelung des Kaufs einer Ware mit einem Gewinnspiel - also das Ausnutzen des Spieltriebs der Verbraucher - als unlauter zu verstehen.

#### Praxistipp:

Um der unklaren Rechtslage gerecht zu werden, sollten Sie aus Gründen der Vorsicht bei Ihrem Gewinnspiel darauf hinweisen, dass sich dieses ausschließlich an Verbraucher richtet.

## B2B

### Unveränderte Rechtslage für den B2B Bereich bei Gewinnspielen:

Gewinnspiele sind gegenüber Unternehmern nach § 9a Abs. 2 Z 8 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und in Verbindung mit dem Glücksspielmonopol (Glücksspielgesetz) nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Wenn der Gesamtwert der ausgespielten Preise € 21.600,-- nicht überschreitet
- sich aus dem Gesamtwert der ausgespielten Preise im Verhältnis zur Zahl der ausgegebenen Teilnahmekarten ein Wert der einzelnen Teilnahmekarten (fiktiver Lospreis) von nicht mehr als € 0,36 ergibt und
- eigene Teilnahmekarten ausgegeben werden.

Falls diese drei gesetzlichen Bedingungen in Ihrem Fall erfüllt sind, kann das geplante Gewinnspiel korrekt durchgeführt werden.

### Auch das Zugabenverbot findet weiter Beachtung!

---

<sup>1</sup> Hierbei ist zu beachten, dass der österreichische Gesetzgeber bis dato noch nicht auf die Judikatur des EuGH reagiert hat. Die bisherige nationale Judikatur lässt jedoch eine Abkehr von diesen Bedingungen im B2C Bereich erkennen.

Die Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit an einem Gewinnspiel kann unter das Zugabenverbot fallen. Die Abhängigkeit der Teilnahmemöglichkeit an einem Gewinnspiel vom Kauf einer Ware oder Dienstleistung ist dann gegeben, wenn der Eindruck erweckt wird, dass man für die Teilnahme einen solchen Warenbezug durchführen muss.

Für die erforderliche Zugabeneigenschaft ist es notwendig, dass diese Teilnahmemöglichkeit mit der Hauptware in einem solchen Zusammenhang steht, dass sie objektiv geeignet ist, den Kunden in seinem Entschluss zum Erwerb der Hauptware zu verleiten.

Das setzt einerseits voraus, dass in den beteiligten Verkehrskreisen der Eindruck entsteht, die Teilnahme am Gewinnspiel sei vom Warenbezug abhängig. Auf der anderen Seite muss das Gewinnspiel attraktiv genug sein, um zum Kauf zu verlocken. Der Eindruck der Abhängigkeit vom Warenbezug kann durch eine Gewinnspielankündigung auf dem Titelblatt eine Zeitung oder auch dadurch entstehen, dass die Teilnahmebedingungen eines nur im Blattinneren angekündigten Gewinnspieles es nahe legen, weitere Exemplare derselben Zeitungen zu kaufen.

Berichtet z.B. eine Zeitung über im vergangenen Jahr für Abonnenten durchgeführte Gewinnspiele, erweckt dies bei den angesprochenen Leserkreisen den sicheren Eindruck, dass für Abonnenten auch in Zukunft eine Teilnahmemöglichkeit an Gewinnspielen vergleichbarer Attraktivität eröffnet wird.

Dem rechtlichen Kaufzwang ist der „psychische Kaufzwang“ gleichzusetzen. Die Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit an einem Gewinnspiel außerhalb der Schranken des § 9a Abs. 2 Z 8 UWG ist auch dann unzulässig, wenn der Kauf als bloß förderlich oder einfachere Alternative angesehen wird.

## Geschicklichkeitsspiele

Nicht zu den Glücksspielen gehören Spiele, bei denen Gewinn und Verlust von der Geschicklichkeit (oder Kraft) des Spielers abhängen. Spiele bei denen es weniger auf den Zufall als auf Berechnung, Kombinationsgabe oder Routine des Spielers ankommt, sind nicht unter den Glücksspielbegriff zu subsumieren (z.B. Bridge, Schnapsen, Schach).

Die Frage, ob ein Glücksspiel vorliegt oder ein Geschicklichkeitsspiel, kann immer nur im Einzelfall beurteilt werden und sollte bereits im Vorfeld abgeklärt werden.

## Glücksspielabgabe

Ausspielungen unterliegen einer allgemeinen Glücksspielabgabe von 16 % vom Einsatz. Bei turnierförmigen Ausspielungen tritt an die Stelle des Einsatzes der vermögenswerte Gewinn (Preisgelder).

Verlosungen von Vermögensgegenständen gegen Entgelt, die keine Ausspielung sind und sich an die Öffentlichkeit wenden und Lotterien ohne Erwerbzweck, unterliegen einer Glücksspielabgabe von 12 % aller Einsätze.

**Gewinnspiele und Preisausschreiben ohne vermögenswerten Einsatz unterliegen einer Glücksspielabgabe von 5 % des in Aussicht gestellten Gewinns.**

Ab 1. September 2011 entfällt die Steuerpflicht für Preisausschreiben, wenn die Glücksspielabgabe den Betrag von € 500,- im Kalenderjahr nicht überschreitet („Bagatellgrenze“). Damit bleiben Glücksspielgewinne (Verkehrswert der Preise) bis € 10.000,- abgabenfrei. Diese Forderung konnte der Fachverband Werbung und Marktkommunikation beim Gesetzgeber durchbringen.

Für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video Lotterie Terminals gibt es besondere Vorschriften.

**Von der Glücksspielabgabe ausgenommen sind:**

- Warenausspielungen um geringen Einsatz (z. B. Glücksrad)
- Kleinausspielungen im Sinne von Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspielen
- „Kleine Wirtshauspoker“

Für gewöhnlich handelt es sich bei einem Gewinn um einen "Nettogewinn", das heißt, dass die aus dem Glücksspielgesetz fällige Abgabe schon vom Veranstalter abgeführt wurde. Vergewissern Sie sich dazu am besten beim Veranstalter.

## Abgabeschuldner

Schuldner der Glücksspielabgabe sind die Vertragspartner des Spielteilnehmers sowie die Veranstalter, die die Ausspielung organisieren. Die Abgabe ist selbst zu berechnen und bis zum 20. des dem Entstehen der Abgabenschuld (= grds. das Zustandekommen des Spielvertrages) folgenden Kalendermonats an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Bei Gratisgewinnspielen in Form von Preisausschreiben entsteht die Steuerschuld mit Ende des Kalenderjahres der Veröffentlichung und ist bis 20. Jänner des Folgejahres zu entrichten.

Zusätzlich ist eine Abrechnung über die abzuführenden Beträge in elektronischer Form vorzulegen.

## Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Glücksspielen hängt von der Qualifikation des Spieles ab. Grundsätzlich unterliegt jedes Glücksspiel den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

**Ausgenommen** sind Umsätze, die mit Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz verbunden sind.

Preisausschreiben unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn der Preis oder die Belohnung als Gegenleistung für eine umsatzsteuerlich relevante Leistung des Unternehmers anzusehen ist, was häufig bei Architekten-, Literatur- oder Musikwettbewerben zutreffen wird.

Bei Preisausschreiben, bei denen Wissensfragen zu beantworten sind oder Rätsel gelöst werden müssen, wird hingegen in der Regel keine Leistung von wirtschaftlichem Gehalt anzunehmen sein.

**Keine Befreiung** genießen Geschicklichkeitsspiele und Umsätze, die mittels Glücksspielautomaten und mit Video Lotterie Terminals erzielt werden.

Nachfolgend finden Sie Information zum Umsatzsteuer-Wartungserlass 2011, der aber in die Umsatzsteuerrichtlinie 2000 noch nicht eingearbeitet wurde.

**ACHTUNG! Hierbei handelt es sich lediglich um eine Vorabinformation. Es ist nicht gewährleistet, dass die angeführten Änderungen tatsächlich in die Umsatzsteuerrichtlinie eingearbeitet werden!**

In Rz 854 des Wartungserlasses 2011 zur Umsatzsteuerrichtlinie 2000 wird näher geregelt, dass Wetten, Ausspielungen sowie die mit dem Betrieb von konzessionierten Spielbanken unmittelbar verbundenen Umsätze unter die Steuerbefreiungen des UStG fallen. Umsätze mit Glücksspielautomaten sowie mittels Video-Lotterie-Terminals fallen - ungeachtet einer allfälligen Glücksspielabgabenpflicht - nicht unter diese Ausnahme.

Zur Definition von Ausspielungen verweist der Entwurf auf das Glücksspielgesetz. Danach sind Ausspielungen Glücksspiele,

- die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht, und
- bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
- bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Beispiele für Ausspielungen:

Roulette, Beobachtungsroutine, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten, Lotto, Toto, Zusatzsatzspiel, Sofortlotterien, Klassenlotterie, Zahlenlotto, Nummernlotterien, elektronische Lotterien.

Die Steuerbefreiung knüpft dabei an den Tatbestand der Ausspielung und nicht an die Glücksspielabgabepflicht an. Für die Berechnung der Umsatzsteuer und der Glücksspielabgabe gelten die Jahresbruttospieleinnahmen abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer als gemeinsame Bemessungsgrundlage.

## Einkommensteuer

Lotteriegewinne und Gewinne aus Preisausschreiben, bei denen für die Vergabe der Preise die Auslosung der Gewinner unter zahlreichen richtigen Einsendungen maßgebend ist (Kreuzworträtsel usw.) unterliegen nicht der Einkommensteuer, weil sie nicht als Einkünfte gelten. Dasselbe gilt für Preise, die durch den Einsatz von Allgemeinwissen erzielt werden (z.B. bei einem Fernsehquiz).

Preise, die den Preisträgern im Rahmen eines Wettbewerbes durch eine Jury zuerkannt werden, zählen in der Regel zu den **steuerpflichtigen Einkünften** (z.B. Architektenwettbewerb).

## Schenkungssteuergesetz

Mit dem Wegfall der Schenkungssteuer ab 1.8.2008 besteht nur mehr eine Meldeverpflichtung für Zuwendungen ab einem gewissen Betrag.

Von dieser Anzeigeverpflichtung sind jedoch Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen wie Preisausschreiben und anderen Gewinnspielen befreit.

## 2. Glücksspiel

Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen in Österreich ist grundsätzlich dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol). Zur Erlangung einer Konzession müssen zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein. Gegenwärtig gibt es zwei private Unternehmen, die alle derzeit zulässigen Glücksspiele unter staatlicher Aufsicht durchführen.

Glücksspiele werden als Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen, bezeichnet. Die rechtliche Basis dazu bietet das Glücksspielgesetz.

In Österreich ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen dem Bund vorbehalten. Es ist daher auch die Rede vom Glücksspielmonopol.

Ausnahmen vom Glücksspielmonopol sind:

- Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn kein Bankhalter mitwirkt oder der Einsatz 0,50 Euro nicht übersteigt.
- Ausspielungen sind Glücksspiele, bei denen der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine Geldleistung eine entgeltliche Gegenleistung in Aussicht stellt. Auch unterliegen Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten nicht dem Glücksspielmonopol, wenn
  - die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von 0,50 Euro nicht übersteigt und

- der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 20 Euro nicht übersteigt.
- Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparates unterliegen ebenfalls nicht dem Glücksspielmonopol, wenn
  - die Geldleistung den Betrag oder den Gegenwert von 1 Euro nicht übersteigt und
  - es sich um die Schaustellergeschäfte des Fadenziehens, Stoppelziehens, Glücksrades, Blinkers, Fische- oder Entenangelns, Plattenangelns, Fische- oder Entenangelns mit Magneten, Plattenangelns mit Magneten, Zahlenkesselspiels, Zetteltopfspiels sowie um diesen ähnliche Spiele handelt. Eine Warenausspielung liegt nicht vor, wenn die Einlösung des Gewinns in Geld möglich ist.
- Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolaspiele unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol,
  - solange das zusammengerechnete Spielkapital solcher Ausspielungen desselben Veranstalters 4.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt und
  - wenn mit der Ausspielung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden.

## Bewerbung von Glücksspielen

Basierend auf dem Glücksspielgesetz sind folgende zwei Paragraphen für die Werbung relevant:

- wer Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet, diese bewirbt oder deren Bewerbung ermöglicht, muss mit einer Geldstrafe von bis zu 22.000 Euro rechnen.
- Teilnahme an ausländischen Glücksspielen:  
Verboten ist die Bewerbung oder die Ermöglichung der Bewerbung ausländischer Glücksspiele. Bei einem Verstoß ist mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu rechnen. Ausländischen Casinobetrieben ist es beispielsweise verboten, Online-, Print-, Radio-, etc. Werbung in österreichischen Werbeträgern zu machen.

Wer ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder das ausdrücklich verboten ist, veranstaltet oder eine zur Abhaltung eines solchen Spieles veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, hat mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen sind die Folgen. Es sei denn, dass bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird (§ 168 Strafgesetzbuch).

Es besteht auch ein Werbeverbot für Ketten- und Pyramidenspiele. Damit ist ein Gewinnerwartungssystem gemeint, das den Teilnehmern gegen einen gewissen Einsatz ein Gewinn in

Aussicht stellt. Allerdings sind die Teilnehmer bei einer eventuellen Gewinnerlangung von anderen Teilnehmern abhängig (§ 168a. Strafgesetzbuch).

## Ausnahmen vom Glücksspielmonopol

Das Glücksspielgesetz bestimmt auch Ausnahmen vom Glücksspielmonopol (das so genannte „**kleine Glücksspiel**“). Für deren Durchführung benötigt man keine Bewilligung nach dem Bundesgesetz. Diese Bereiche können durch landesgesetzliche Bestimmungen (Veranstaltungsgesetze der Länder) näher geregelt oder auch gänzlich verboten sein.

In diesen Regelungsbereich fallen unter anderem:

- Spiele, bei denen es sich um kein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes handelt.

Glücksspiele im Sinne des Glücksspielgesetzes sind Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen.

- Glücksspiele, die nicht als Ausspielung durchgeführt werden und
  - entweder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge oder
  - nur einmalig zur Veräußerung eines körperlichen Vermögensgegenstandes durchgeführt werden.

Ausspielungen sind Glücksspiele, bei denen der Veranstalter den Spielern für eine vermögenswerte Leistung eine vermögenswerte Gegenleistung in Aussicht stellt. Eine Ausspielung liegt vor, wenn ein Unternehmer diese veranstaltet, organisiert oder anbietet oder auch nur die Möglichkeit zur Teilnahme bietet. Keine Ausspielung liegt beispielsweise dann vor, wenn ohne organisierenden Unternehmer im privaten Rahmen ohne Bankhalter (d.h. die Spieler spielen gegeneinander) gespielt wird.

- Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten.
- Warenausspielungen, bei denen der Einsatz den Betrag von € 1,- nicht übersteigt (z.B. Glücksrad, Entenangeln etc.).
- Kleine Ausspielungen (Tombola, Glückshäfen, Juxausspielungen) z.B. im Rahmen von Ballveranstaltungen, Feuerwehrfesten etc., sofern mit der Ausspielung weder Erwerbszwecke noch persönliche Interessen des Veranstalters verfolgt werden und das zusammengerechnete Spielkapital € 4.000,- im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Achtung: Größer angelegte derartige Ausspielungen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Amtes der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde.

Kartenspiele in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen („kleine Wirtshauspoker“)



## Glücksspiel und Einkommenssteuer

Spielgewinne unterliegen nicht der Einkommensteuer, weil sie nicht als Einkünfte gelten. (Vgl. § 2 Abs. 3 EStG und RZ 101 der Einkommensteuerrichtlinien 2000, woraus explizit hervorgeht, dass Gewinne aus Glücksspielen nicht steuerbar sind und somit nicht der Einkommensteuer unterliegen.)

## Weiterführende Links:

### Glücksspielgesetz:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004611>

### UWG:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002665>

### Umsatzsteuerrichtlinien 2010:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do;jsessionid=8FC8F46ABA724021B66FA43A69435C08?rid=56&base=GesPdf&gid=SDRLGESPDF-19969.7.X+10.10.1010+10%3A10%3A10%3A10-0>

### Einkommensteuergesetz

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!